

Catalog

| | |
|--|----|
| 1-Rechtsformwahl 2024-06 | 1 |
| 2-Fälle Gesellschaftsrecht | 2 |
| 3-Stammkapitalaufbringung A & B Radsportreisen | 3 |
| 4-Wege zur GmbH zweiseitig | 5 |
| 5-Gesellschaftsvertrag A&B Radsportreisen GmbH Auszug | 6 |
| 7-Ausscheidenstatbestände 2024-06 | 7 |
| 6-Gesellschaftsvertrag Schema | 8 |
| 8-Lösung Fall 2 | 9 |
| 9-Lösung Fall 3 2024-06 | 10 |
| 10-erbrechtliche Nachfolgeklauseln 2024-06 | 11 |
| 11-Lösung Fall 4 | 13 |
| 12-Rechtsprechungssammlung Gewährleistung Unternehmenskauf | 14 |
| 13-Kaufvertrag Kieswerk | 15 |
| 14-Abtretung Geschäftsanteil GmbH | 25 |

Rechtsformwahl Gesellschaftsrecht

| | EinzelU./ Kaufmann | GbR | OHG | KG | GmbH | GmbH & Co. KG | GmbH & Co. OHG |
|--|-------------------------------|--|---|--|---|---|--|
| Rechtsfähigkeit/ juristische Person | | partiell rechtsfähig., keine jur. P. | § 124 HGB keine jur. Person | §§ 161 II, 124 HGB keine jur. Person | jur. Person, § 13 Abs. 1 GmbHG | siehe KG | siehe OHG |
| Haftung | pers. Haftung | pers. Haftung, | pers. Haftung, § 128 HGB | phG: pers. Haftung Komm.: Einlage | keine pers. Haftung, § 13 Abs. 2 GmbHG | phG = GmbH Komm.: Einlage | zum. 1 phG = GmbH |
| Übertragbarkeit des Gesellschaftanteils | nein, nur asset deal | - §§ 413, 398 BGB - Austritt/ Eintritt (Zustimmung/ bei zweigl. Neugr.) | - §§ 413, 398 BGB - Austritt/ Eintritt (Zustimmung) | - §§ 413, 398 BGB - Austritt/ Eintritt (Zustimmung) | § 15 GmbHG (notariell), Vinkulierung möglich | - §§ 413, 398 BGB - Eintritt/ Austritt (Zustimmung) | - §§ 413, 398 BGB - Eintritt/ Austritt (Zustimmung) |
| Vererblichkeit/ Fungibilität | | grds. Ausscheiden § 723 Abs. 1 Nr.1 BGB | grds. Ausscheiden (§ 131 III HGB), Fortsetzung Erben (§ 139 HGB) | phG: grds. Aussch. (§ 161 II HGB) Komm.: grds. Fortsetzung (§ 177 HGB) | § 15 GmbHG, aber u.U. Einziehung oder Abtretung | Kompl. wie GmbH Komm. wie KG | GmbH wie GmbH ansonst. wie OHG |
| Organschaft Geschäftsführung Vertretung | | Selbstorganschaft | Selbstorganschaft § 114 HGB § 125 HGB | Selbstorganschaft (§ 161 II HGB) bzgl. phG | Fremdorganschaft § 6 GmbHG § 35 GmbHG | Fremdorganschaft über Geschäftsführung GmbH | Fremdorganschaft über Geschäftsführung GmbH |
| Umwandlung nach UmwG | Kaufmann | nein | ja | ja | ja | ja | ja |
| 1-Mann-Gründung möglich ? | | nein, Einzelunternehmen | nein, Kaufmann | nein, Kaufmann | ja, § 1 GmbHG | ja, GmbH/ Komm. | ja, auch als Einheits-KG |
| Mitbestimmungs- recht | | nein | nein | nein | Aufsichtsrat bei > 500 AN | Aufsichtsrat bei > 500 AN | nein |
| Mindestkapital | | nein | nein | nein | § 5 GmbHG | nur bei GmbH | nur bei GmbH |
| Form | | formlos | formlos | formlos | notariell, § 2 I GmbHG | GmbH notariell KG grds. formlos | GmbH OHG grds. formlos |
| Gründungskosten/ laufende Kosten | | | Rechnungslegung/ Bilanzierung gem. HGB | Rechnungslegung/ Bilanzierung gem. HGB | Stammkapitaleinlage Notar Rechnungslegung/ Bilanzierung gem. HGB | Stammkapitaleinlage Notar Rechnungslegung/ Bilanzierung gem. HGB | Stammkapitaleinlage Notar Rechnungslegung/ Bilanzierung gem. HGB |
| Steuerrecht | | | | | | | |

Fälle Gesellschaftsrecht

Fall 1 A und B Radsportreisen Freiburg

A organisiert Radsportreisen, z.B. Nachfahren von Etappen der Tour de France. Er organisiert die Routen, die Übernachtung für die Teilnehmer in Hotels u.a. Der Transport von den Fahrrädern und des Gepäcks zu den Startpunkten der Reisen erfolgt durch einen gebrauchten Kleintransporter des A. Der Transporter hat einen Wert von noch 7.500,- EUR. Für die Teilnehmer stellt er auf Wunsch auch Fahrräder zur Verfügung, Wert der 5 Fahrräder aktuell ca. 5.000,- €. Er beschäftigt keine Arbeitnehmer. Der Jahresumsatz seines Unternehmens belief sich bisher auf max. 40.000,- EUR. B möchte sich als Gesellschafter an dem Unternehmen zur Hälfte beteiligen. Er kann sich aktuell in die Firma mit maximal 5.000,- € finanziell einbringen. Darüberhinausgehende Beträge müsste er über ein Darlehen eines Bekannten X finanzieren. X könnte ihm aber nur 1.250,- € leihen, später vielleicht mehr.

- a) A und B bitten um Beratung, welche Rechtsform geeignet ist.
- b) Wie gestaltet sich der weitere Gründungsvorgang, welche Erklärungen müssen abgegeben werden und welche Unterlagen müssen vorliegen bis zur Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister?
- c) Ergeben sich weitere Möglichkeiten für die Durchführung der Gründung, wenn A Kaufmann ist?

Fall 2 T als Nichtgesellschafter

X und Y betreiben seit 25 Jahren ein Export-/ Importgewerbe unter der Firma XY OHG in Waldshut. Bisher haben sie beide gemeinsam die Geschäfte der Gesellschaft geführt. Sie möchten sich beide aus Altersgründen gerne aus der Geschäftsführung zurückziehen und diese ihrem Mitarbeiter Tüchtig übertragen. X und Y wollen Tüchtig aber nicht als Gesellschafter aufnehmen. Sie fragen nach Lösungsmöglichkeiten. Dabei äußern Sie auch die Befürchtung, dass Tüchtig bei der Geschäftsführung Fehler unterlaufen könnten, für die sie nicht persönlich haften möchten.

Fall 3 Handelsvertretung A und B

A und B verfügen über sehr gute Kontakte zu Supermärkten. Sie möchten sich gemeinsam als Handelsvertreter verschiedenen Herstellern von Nahrungsmitteln als Vermittler anbieten ... Der vermögende A ist mit X im gesetzlichen Güterstand verheiratet. Sie haben eine gemeinsame Tochter T. A möchte, dass im Todesfall nur X in die Firma nachrückt, auch wenn zu diesem Zeitpunkt kein anderes Vermögen außer dem Unternehmensanteil vorhanden sein sollte.

Fall 4 Verkauf des Reisebüros

X und Y betreiben gemeinsam ein Reisebüro. Der Jahresumsatz beläuft sich auf 80.000,- €. Im Büro arbeitet ein Angestellter A halbtags. Das Reisebüro verfügt über die übliche Geschäftsausstattung und Inventar (Wert ca. 10.000,- €) sowie eine Lizenz für die Buchungssoftware ATI. Gegenüber dem Kunden K besteht noch eine Forderung über 5.000,- €. Die Räumlichkeiten sind gemietet. Z würde das Reisebüro gerne kaufen. Welche Fragen sind zu regeln? Skizzieren Sie einen Kaufvertrag.

Fall 5 Verkauf des Kieswerks

Die V-GmbH betreibt mehrere Kieswerke in ganz Deutschland. Das Kieswerk in Stuttgart soll nun verkauft werden. K soll das Grundstück, die aufstehenden Werksgebäude, das gesamte Anlagevermögen sowie auch die bisher bei V beschäftigten Arbeitnehmer übernehmen. Der Kaufpreis soll 1 Mio. EUR betragen. K würde gerne auch den Kundenstamm übernehmen. Ein Radlader wurde mit einem Darlehen finanziert und ist an die finanzierende Bank sicherungsübereignet. Außerdem hat die V auch Maschinen vermietet an ein verbundenes Unternehmen, das den Kies abbaut. Diese Mietverträge sollen auch übernommen werden. Die Übernahme soll so bald wie möglich erfolgen. Welche Fragen sind zu regeln? Entwerfen Sie einen Kaufvertrag.

Stammkapitalaufbringung A & B Radsportreisen

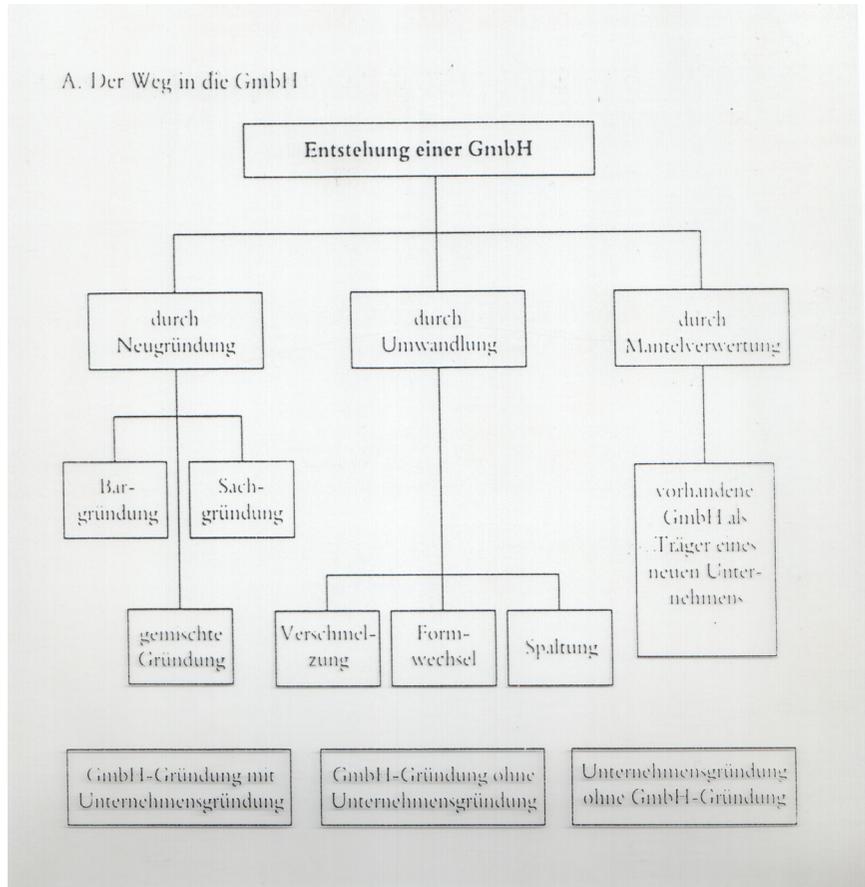
| | | | | |
|--------|--------|-------------------|---------------------|-----------------------------|
| | | 7.500 Sacheinlage | | |
| A | 12.500 | | | |
| | | 5.000 bar | 5.000 Sofort fällig | |
| | | | Später fällig | |
| | | | | |
| 25.000 | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| B | 12.500 | | | 1.250 € aus Darlehen |
| | | 12.500 bar | 6.250 sofort fällig | 5.000 € aus eigenen Mitteln |
| | | | 6.250 später fällig | |
| | | | | |

§ 7 Abs. 2 GmbH G

Die Anmeldung darf erst erfolgen, wenn auf jeden Geschäftsanteil, soweit nicht Sacheinlagen vereinbart sind, ein Viertel des Nennbetrags eingezahlt ist. Insgesamt muß auf das Stammkapital mindestens soviel eingezahlt sein, daß der Gesamtbetrag der eingezahlten Geldeinlagen zuzüglich des Gesamtnennbetrags der Geschäftsanteile, für die Sacheinlagen zu leisten sind, die Hälfte des Mindeststammkapitals gemäß § 5 Abs. 1 erreicht.

Drei Wege in die GmbH

- Neugründung
- Umwandlung
- Mantelverwertung (einer "gebrauchten" GmbH oder nach Vorratsgründung)



Fünf Schritte bei Neugründung einer GmbH

1. Gesellschaftsvertrag
2. Gründungsversammlung mit Bestellung der Gründungsgeschäftsführer beim Notar

Notarielle Beurkundung des Gesellschaftsvertrages und des Gründungsversammlungsprotokolls

3. Leistung der Stammeinlagen auf nach der Gründung eröffnetes Bankkonto, erforderlichenfalls Sachgründungsbericht, Leistung der Sacheinlagen (entspr. Verfügungsgeschäfte)

4. notariell beglaubigte Anmeldung (§ 12 Abs. 1 HGB) der Gesellschaft zur Eintragung ins Handelsregister (§ 7 GmbHG) der Geschäftsführer mit folgenden Anlagen (§ 8 GmbHG):

- Gesellschaftsvertrag
- Gründungsvollmacht
- Liste der Gesellschafter
- Verträge über Sacheinlagen
- Sachgründungsbericht
- Wertnachweis bei Sacheinlagen
- staatliche Genehmigungsurkunden

und Angaben, bzw. Versicherungen zu:

- Vertretungsberechtigung der Geschäftsführer
- not. begl. Zeichnung der Geschäftsführer
- Leistung der Bar- und Sacheinlagen
- Lastenfreiheit des Gesellschaftsvermögens
- Nichtvorliegen von Insolvenzstraftaten seitens der Geschäftsführer

5. Eintragung im Handelsregister

Gesellschaftsvertrag Firma A und B Radsportreisen GmbH (Auszug)

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet A und B Radsportreisen GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Freiburg

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung und Organisation von Gruppenradreisen, die Herstellung, der Umbau, die Reparatur, der Verkauf von Fahrrädern und aller damit im Zusammenhang stehender Angelegenheiten.
- (2) Die Firma darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
- (3) Sie darf auch weitere Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf auch Niederlassungen errichten.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschafter beträgt 25.000,- EUR (fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter A eine Stammeinlage in Höhe von 12.500,- EUR. Er erbringt diese Stammeinlage als Sacheinlage im Wert von 7.500,- EUR durch Einbringung des Kraftfahrzeugs, Typ Transporter, Marke Mercedes Benz, 312 D Sprinter Kastenwagen, derzeitiges amtliches Kennzeichen FR - XY 750, Kfz-Identitätsnummer: XXX, Erstzulassung am xx.xx.xx.
Den Rest der Stammeinlage erbringt er als Bareinlage in Höhe von 5.000,- EUR.
- (3) Der Gesellschafter B übernimmt eine Stammeinlage als Bareinlage in Höhe von 12.500,- EUR.
- (4) Soweit die Stammeinlagen als Sacheinlagen geleistet werden, sind die Gegenstände sofort auf die Gesellschaft zu übereignen. Soweit die Stammeinlagen in bar zu erbringen sind, sind sie wie folgt fällig: A leistet die Bareinlage von 5.000,- sofort. B leistet die Bareinlage i.H.v. 6.250,- € sofort. Die Leistung der restlichen Einlage des B erfolgt auf Anforderung der Gesellschaft.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem jeweiligen Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31.12. xx.xx.xx.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
- (4) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (5) Jedem Geschäftsführer kann durch die Gesellschafterversammlung Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

...

| Ausscheidenstatbestand | Rechtsform | Gesellschafter | Gesellschaft | Gesellschaftsanteil | Abfindung/Vergütung |
|--|-------------------|------------------------|--|---|---|
| Austritt: ordentliche Kündigung der Mitgliedschaft durch den ausscheidenden Gesellschafter | Außen-GbR | § 725 Abs. 1 BGB | § 723 Abs 1 Nr. 2 BGB Regel: Ausscheiden Vertrag: Auflösung | § 712 BGB Regel: Anwachsung Vertrag: andere Regelungen | § 728 BGB Regel: Verkehrswert Vertrag: andere Regelungen Buchwert/ Verkehrswert Inhaltskontrolle nach § 242 BGB |
| | GmbH | § 60 Abs. 2 GmbHG | § 60 Abs. 2 GmbHG | § 34 Abs. 1 GmbHG Abtretungsverpflichtung | |
| Kündigung der Mitgliedschaft aus wichtigem Grund durch den ausscheidenden Gesellschafter | Außen-GbR | § 725 Abs. 2 und 3 BGB | wie Austritt | wie Austritt | wie Austritt, |
| | GmbH | | | § 34 Abs. 1 GmbHG Abtretungsverpflichtung | |
| Ausschluss: Kündigung der Mitgliedschaft eines Gesellschafters aus sachlichem Grund durch die verbleibenden Gesellschafter | | | | | |
| Ausschluss: Kündigung der Mitgliedschaft eines Gesellschafters aus wichtigem Grund durch die verbleibenden Gesellschafter z.B. - Zwangsvollstreckung - Wettbewerbsverstoß | Außen-GbR | § 727 BGB | § 723 Abs 1 Nr. 5 BGB Regel: Ausscheiden Vertrag: Auflösung | § 712 BGB Regel: Anwachsung Vertrag: andere Regelungen | wie Austritt, speziell § 242 BGB: keine sachfremde Gläubigerbenachteiligung |
| | GmbH | Ausschlussklage | Fortsetzung | § 34 Abs. 1 GmbHG Abtretungsverpflichtung | |
| Tod des Gesellschafters | Außen-GbR | | § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB Regel: Ausscheiden § 711 BGB: Fortsetzung mit Erben Vertrag § 730 BGB: Auflösung | § 712 BGB Regel: Anwachsung Vertrag: andere Regelungen gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel § 711 Abs. 2 BGB: erbrechtliche Nachfolgeklausel | Abfindungsanspruch völliger Ausschluss möglich evtl. Pflichtteilergänzung |
| | GmbH | | § 15, § 60 GmbHG | § 34 Abs. 1 GmbHG Abtretungsverpflichtung | → aber Abfindung → aber Abfindung |
| Kündigung/ Auflösung der Gesellschaft | | § 731 BGB | Auflösung | Liquidation | Liquidation |

Aufbau Gesellschaftsvertrag (Beispiel)

Form ?

gesetzlicher Mindestinhalt ?

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Firma
2. Sitz
3. Gesellschaftszweck und Unternehmensgegenstand
4. Dauer der Gesellschaft
5. Geschäftsjahr
6. Gesellschaftskapital, Gesellschafter und Einlagen

II. Geschäftsführung und Vertretung

7. Geschäftsführung
8. Vertretung

III. Gesellschafterversammlung und Gesellschafterbeschlüsse

9. Gesellschafterversammlung
10. Gesellschafterbeschlüsse
11. Gegenstände der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

IV. Beirat / Aufsichtsrat

12. Bestellung, Amtszeit, Haftung
13. Aufgaben und Rechte, Vergütung
14. Innere Ordnung

V. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

15. Jahresabschluss
16. Ergebnisverwendung

VI. Wechsel im Gesellschafterkreis, Änderung der Beteiligungsverhältnisse

17. Verfügung über Gesellschaftsbeteiligungen, Wechsel im Gesellschafterkreis
18. Kündigung der Gesellschaft
19. Ausschließung von Gesellschaftern
20. Einziehung von Anteilen
21. Abfindungen, Einziehungsvergütung
22. Tod eines Gesellschafters

VII. Sonstiges

23. Wettbewerbsverbot
24. Informations- und Kontrollrechte
25. Bekanntmachungen

VIII. Schlussbestimmungen

26. Schriftform
27. Salvatorische Klausel

Lösung Fall 2

1. Sachziele X, Y

- Übertragung der Geschäftsführung an T
- T soll nicht Gesellschafter werden
- keine persönliche Haftung für Fehler des T

2. Rechtsziele

- T Geschäftsführer der XY OHG
- T nicht Gesellschafter der XY OHG
- keine persönliche Haftung als Gesellschafter der OHG

3. Rechtslage

- T aktuell nicht Geschäftsführer
- XY haften in jedem Fall als Gesellschafter der OHG persönlich

4. Gestaltungsbedarf

ja

5. rechtlicher Gestaltungsspielraum

a) OHG

- Prinzip der Selbstorganschaft gem. § 114, 125 HGB, daher kann T nicht Geschäftsführer werden, wenn er nicht Gesellschafter ist
- XY haften in jedem Fall als Gesellschafter der OHG persönlich

b) GmbH

- Prinzip der Selbstorganschaft § 6 GmbHG
- XY haften nicht persönlich

Wege in die GmbH:

a) Ausgliederung der OHG zur Neugründung der GmbH

b) Sachgründung einer GmbH mit Einlage des Unternehmens der OHG (Singularsukzession)

6. Risikoplanung, Nachteile der GmbH-Lösung

Da die GmbH als Körperschaft zusätzlich der Körperschaftsteuer unterliegt, können sich steuerrechtlich Nachteile ergeben.

Lösung:

a) Umwandlung der OHG in eine GmbH & Co. KG (Ausgliederung zur Aufnahme)

b) Gründung einer XY GmbH, Aufnahme der GmbH als Gesellschafter in die XY OHG (XY GmbH & Co. OHG), Änderung des OHG Gesellschaftsvertrages und Leistung einer Einlage durch X und Y als Kommanditisten → XY GmbH & Co. OHG

Lösung Fall 3

1. Sachziele A

- Gründung einer Gesellschaft A&B.
- bei Tod A soll für ihn seine Frau X in die Gesellschaft nachrücken
- T soll nicht in die Firma nachrücken
- auch wenn sonst kein Privatvermögen vorhanden ist

2. Rechtsziele

- Gründung Gesellschaft
- X soll bei Tod A Gesellschafterin werden,
- T soll nicht Gesellschafterin werden
- auch wenn sonst kein Privatvermögen vorhanden ist

3. Rechtslage und Gestaltungsbedarf

a) GbR/ OHG

GbR: Tod A - Ausscheiden und Fortsetzung (§ 723 Abs. 1 Nr.1 BGB) und Abfindung (§ 728 BGB)

OHG: Tod A - Ausscheiden und Fortsetzung (§ 131 Abs. 3 Nr. 1 HGB)

Regel: Anwachsung § 712 BGB

5. rechtlicher Gestaltungsspielraum

Ausscheiden und Anwachsung und Abfindungsverpflichtung, dispositiv (§§ 711 Abs. 2, 725 Abs. 6)
Ausschluss Anwachsung und Abfindung, stattdessen

- gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel als Vertrag zugunsten Dritter oder Abtretungsangebot
Problem 1: Ausschluss der Abfindung zulässig? ja (Umkehrschluss § 725 Abs. 6, gegenseitig)
Problem 2: kein Vertrag zulasten Dritter, keine Abtretung ohne Zustimmung X. Schwebezustand, bis X Entscheidung getroffen hat, X muss mitwirken
Problem 3: Zuwendungsverhältnis bei Vertrag zugunsten Dritter / Abtretung = Schenkung §§ 516, 518 - T zwar keine Pflichtteilsansprüche, aber evtl. Pflichtteilsergänzungsanspruch. Soweit kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, muss X die T aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen.
- erbrechtliche Nachfolgeklausel (einfach oder qualifiziert) mit ergänzender testamentarischer Regelung: Alleinerbeneinsetzung X und Enterbung T. T hat Pflichtteilsansprüche. Soweit kein sonstiges Vermögen vorhanden ist, muss X die T aus dem Gesellschaftsvermögen bezahlen.

6. Vergleich GmbH

GmbH: Tod A - Fortsetzung mit den Erben (§ 1922, § 15 GmbHG)

Einziehungs- oder Abtretungsklausel für Tod A möglich, wirkt aber erst nach Tod.

Abfindungsanspruch bei Einziehung oder Abtretungsverpflichtung obligatorisch.

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beispiel 1 Fortsetzungsklausel GbR

~~(1) Beim Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.~~

~~(2) Der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters wächst den verbleibenden Gesellschaftern entsprechend ihrer Beteiligung an der Gesellschaft an. Verbleibt durch den Tod eines Gesellschafters nur noch ein Gesellschafter, ist die Gesellschaft aufgelöst und der verbleibende Gesellschafter hat das Recht, das Vermögen der Gesellschaft mit allen Aktiva und Passiva zu übernehmen.~~

~~(3) Die verbleibenden Gesellschafter sind gegenüber den Erben bzw. Rechtsnachfolgern des verstorbenen Gesellschafters zur Abfindung gemäß § 14 des Vertrages verpflichtet.~~

Beispiel 2 erbrechtliche Nachfolgeklausel einfach (Personengesellschaft)

~~(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.~~

~~(2) Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit dessen Erben oder Vermächtnisnehmern fortgesetzt, auf die der Geschäftsanteil mit dem gleichen Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters übergeht.~~

Beispiel 3 erbrechtliche Nachfolgeklausel qualifiziert (Personengesellschaft)

~~(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.~~

~~(2) Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus und die Gesellschaft wird mit den Erben des Gesellschafters fortgesetzt, die seine leiblichen Abkömmlinge sind und ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre vorweisen können.~~

~~(3) Sind mehrere Erben mit dieser Eignung vorhanden, geht der Geschäftsanteil mit dem gleichen Stimmrecht des verstorbenen Gesellschafters auf sie über und sie teilen sich die Mitgliedschaft nach den auf sie entfallenden Erbquoten.~~

~~(4) Sind keine leiblichen Abkömmlinge vorhanden, erhalten die Erben eine Abfindung entsprechend § 14 des Vertrages.~~

Beispiel 4 gesellschaftsrechtliche Eintrittsklausel (Personengesellschaft)

~~(1) Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.~~

~~(2) Demjenigen Erben oder Vermächtnisnehmer, der im Zeitpunkt des Todes des Gesellschafters das 25. Lebensjahr bereits erreicht hat und ein abgeschlossenes Universitätsstudium der Betriebswirtschaftslehre nachweisen kann, steht das Recht zu, in die Gesellschaft einzutreten. Der Eintritt erfolgt schriftlich durch einseitige Erklärung des Erben oder Vermächtnisnehmers gegenüber den verbleibenden Gesellschaftern. Die Eintrittserklärung muss innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tod des Gesellschafters sämtlichen verbliebenen Gesellschaftern zugegangen sein.~~

§ 13 Tod eines Gesellschafters

Beispiel 5 erbrechtliche Einziehungsklausel GmbH

(1) Abkömmlinge eines Erblassers dürfen den ererbten Geschäftsanteil behalten.

(2) Alle anderen Erben sind verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft die Einziehung zu dulden oder den Geschäftsanteil an von der Gesellschaft bestimmte Personen abzutreten.

(3) Wird der Geschäftsanteil an Abkömmlinge und andere Personen in Erbengemeinschaft vererbt, so unterliegt der Geschäftsanteil insgesamt der Einziehung oder Abtretungsverpflichtung. In diesem Fall kann die Erbengemeinschaft den Geschäftsanteil auf einen Abkömmling übertragen, um die Einziehung oder Abtretung zu vermeiden.

Lösung Fall 4

1. Sachziele Z

Z möchte das Reisebüro erwerben.

2. Rechtsziele

Z möchte Inhaber des Unternehmens Reisebüro XY werden

3. Rechtslage und rechtlicher Gestaltungsspielraum

a) Erwerb durch Anteilskauf (share deal)

XY Reisebüro ist GbR

Gesellschaftsanteile der GbR sind veräußerlich nach §§ 433, 453 (formfrei), § 398 (formfrei)

Grundlagengeschäft → Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich

X verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Y verkauft (§ 433) und überträgt (§ 398) seinen Anteil i.H.v. 50 % an Z

Refo: Es gibt 2 Kaufverträge. Vertragspartner sind getrennt X und Y. Die GbR wird zum Einzelunternehmen, alle bisher im Vermögen der GbR befindlichen Gegenstände gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge über auf Z.

Achtung: Bei GbR sind oft auch die einzelnen Gesellschafter Inhaber von einzelnen Bestandteilen des Anlage- oder Umlaufvermögens (insb. auch Unternehmensimmobilien). Es muss daher geklärt werden, wer konkret Inhaber der assets des Reisebüros ist. Der Sachverhalt ist diesbezüglich unklar.

- Arbeitsvertrag zwischen A und XY GbR oder direkt mit X oder Y, es gilt ergänzend § 613a BGB
- Geschäftsausstattung und Inventar (Anlagevermögen), evtl. müssen X oder Y auch in ihrem Eigentum stehende Sachen/ ihnen zustehende Rechte und Forderungen mitverkaufen und übertragen
- gebrauchte ATI-Lizenz
- Forderung gegen K
- Mietvertrag: wer ist Mieter? I.d.R. wird der Vermieter nicht mit der GbR, sondern mit X und Y als Gesamtschuldner abschließen, da ansonsten (GbR ist Mieterin) ein Wechsel der Gesellschafter ohne seine Zustimmung möglich ist

Ggf. muss zusätzlich zum Verkauf der Geschäftsanteile durch X und Y auch der Verkauf, bzw. Übertragung dieser assets erfolgen.

Rechtskauf §§ 453, 434, 437: Gewährleistung für Bestand des Gesellschaftsanteils, eröffnetes Insolvenzverfahren, Liquidation, Anteilsgröße, Stimmrechte, Dividendenrechte.

Entspricht der Anteilskauf wirtschaftlich dem Kauf des ganzen Unternehmens, gilt § 453 bezogen auf die Sachgesamtheit (sonstiger Gegenstand). Es ist dann Gewährleistung zu geben wie beim asset deal.

Grundsatz daher: gesetzliche Gewährleistung für Mängel an assets nur bei Kauf von Anteilen > 90 %

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll

b) Erwerb durch Unternehmenskauf (asset deal)

Verkäuferin = GbR, soweit GbR Inhaberin/ Eigentümerin der Gegenstände

X und Y, soweit sie Inhaber/ Eigentümer

Kaufvertrag über eine Sachgesamtheit (Singularsukzession)

Gewährleistung:

- Mangel an einzeltem Gegenstand, asset → Gewährleistung für Gegenstand +, Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt, nur wenn „durchschlagend“)

- Mangel am Unternehmen (Umsatz, Gewinn, Abschlussangaben) → Gewährleistung für Unternehmenskauf insgesamt

Grundsatz daher: umfassende gesetzliche Gewährleistung

Ausdrückliche rechtliche Verknüpfung der Verträge u.U. sinnvoll

Gewährleistung Kaufrecht

Fehler beim Unternehmenskauf im Falle des "asset deal"

§§ 433, 434, 437, 453 Abs. 1 BGB

Rechtsprechungssammlung zu

quantitativen und/ oder qualitativen Defiziten von Assets, die auf das Unternehmen "durchschlagen" und insofern (auch) einen Fehler des Unternehmens insgesamt darstellen:

Ein als Beherbungsunternehmen verkauftes Pensionat ist fehlerhaft, wenn sich dieses als ein "übel beleumundetes Absteigequartier" herausstellt (RGZ 67, 86 ff.).

Ein Gerüstbauunternehmen ist fehlerhaft, wenn bei den Gerüsten ein "nicht unerheblicher Fehlbestand" gegeben ist (BGH NJW 79, 33 ff.)

Ein Schlackensteinwerk ist fehlerhaft, wenn dem Käufer der Betrieb des Werkes vom Mitinhaber eines Patents untersagt wird (RGZ 69, 429 ff.).

Eine Schwertspatgrube ist mangelhaft, wenn der Umfang des Abbaus der Grube nicht der vom Verkäufer aufgenommenen Grubenkarte entspricht (RG JW 1930, 3740).

Es stellt einen Fehler des Unternehmens dar, wenn ein vom Unternehmen entwickeltes und vertriebenes Gerät technisch nicht brauchbar oder nach kaufmännischen Gesichtspunkten nicht verwertbar ist (BGH, WM 79, 59).

Hat der Verkäufer ein Einzelhandelsgeschäft verkauft, das in gemieteten Räumen betrieben wird, so hat das Geschäft einen Sachmangel, wenn der Vermieter dem Wechsel des Mieters nicht zustimmt (BGH NJW 70, 556).

Das Unternehmen eines Betreibers von Warenautomaten ist fehlerhaft, wenn die Warenautomaten einem Dritten zur Sicherheit übereignet sind (BGH NJW 69, 184).

Ein Hotelunternehmen ist fehlerhaft, wenn das Grundstück, auf dem sich das Hotel befindet, mit einer Hypothek belastet ist (BGH WM 84, 936 ff.).

Eine Imbissstube ist fehlerhaft, wenn die Mieträume von Ratten und / oder Mäusen bevölkert sind (BGH WM 78, 326 ff.).

Auch "charakterliche Mängel" eines maßgeblichen Mitarbeiters eines Unternehmens, namentlich strafrechtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit der im Unternehmen ausgeübten Berufstätigkeit des Mitarbeiters, können einen Mangel des Unternehmens darstellen (BGH WM 91, 589 ff.).

Zwischen

V-GmbH
Mühlenstraße 30
70174 Stuttgart

vertreten durch den
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer XY, ebda.

- **Verkäuferin** -

und

K-GmbH & Co. KG
Turmstraße 28
79112 Freiburg

vertreten durch den
alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer AB ebda.

- **Käuferin** -

wird hiermit folgender

Kauf- und Betriebsübernahmevertrag

getroffen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist der Betrieb der Verkäuferin am Standort Mühlenstraße 30, 70174 Stuttgart (im folgenden: „Betrieb Mühlenstraße“) mit den in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen, namentlich

- Betriebsgrundstück, Mühlenstraße 30, 70174 Stuttgart nebst aufstehenden Gebäuden (Anlage A1),
- Sachanlagevermögen (Anlage A2) und
- Warenvorräten (Anlage A3),
- Firmenname "XY Kieswerk".

(2) Von den Parteien angestrebt ist daneben die Übernahme

- des aktuellen Kundenstamms des Betriebs Mühlenstraße (Anlage A4) einschließlich der Forderungen der Verkäuferin aus laufender Geschäftsbeziehung mit diesen Kunden gemäß den folgenden Regelungen,

- der derzeitigen Angestellten im Betrieb Mühlenstraße (Anlage A5),
- des Anwartschaftsrechts auf Eigentumsübertragung an dem Radlader Marke Komatsu Typ BD 27 nebst der Übernahme des zur Finanzierung des Radladers mit der Sparkasse Stuttgart (im folgenden: Sparkasse) geschlossenen Darlehensvertrags (Anlage A6),
- der mit der Gesellschaft Kiesabbau-GmbH Stuttgart bestehenden Mietverträge über Baumaschinen (Anlage A7)

durch die Käuferin.

(3) Wegen der Einzelheiten wird auf die anliegenden Aufstellungen gemäß den Anlagen A1 - A7 Bezug genommen. Die Parteien bestätigen, dass diese Anlagen und die darin enthaltenen Aufstellungen vollständig und abschließend sind. Die Parteien sind sich einig, dass im vorliegenden Vertrag und den Anlagen nicht genannte Vermögensgegenstände nicht verkauft sind und nicht übertragen werden.

(4) Stichtag ist der 31.12.xxxxxx, 24.00 Uhr.

§ 2 Verkauf und Übertragung von Wirtschaftsgütern

(1) Die Verkäuferin verkauft an die Käuferin

a) das im Grundbuch von Stuttgart Nr. 23498 (Anlage A1) eingetragene Grundstück in Mühlenstraße 30, 70174 Stuttgart nebst den dort aufstehenden Bauwerken,

b) das in Anlage A2 genannte bewegliche Sachanlagevermögen,

c) sämtliche zum Stichtag vorhandenen Warenvorräte (Anlage A3) einschließlich der zum Stichtag vorhandenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,

d) das Anwartschaftsrecht auf Eigentumsübertragung des Radladers Marke Komatsu Typ BD 27 (Anlage A6),

e) folgende immaterielle Vermögensgegenstände:

- das Recht zur Nutzung des Namens "XY Kieswerk" (§ 5),
- Domain- Namen "XY-Kieswerk.de",
- die zum Betrieb Mühlenstraße gehörenden Geschäfts- und Verkaufsunterlagen,
- Kundenstamm (Kundenlisten) Betrieb Mühlenstraße einschließlich der Forderungen der Verkäuferin aus laufender Geschäftsbeziehung mit diesen Kunden gemäß den folgenden Regelungen, insbesondere vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Kunden gem. § 6 des vorliegenden Vertrages,
- Geschäftswert Betrieb Mühlenstraße,
- Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Betrieb Mühlenstraße.

(2) Die Parteien werden die Kunden unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages von der beabsichtigten Betriebsübernahme mit der als Anlage B1 beigefügten Erklärung unterrichten. Sie werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die Kunden der Weitergabe ihrer Daten an die Käuferin zustimmen (vgl. näher unten § 6).

(3) Die vorliegende Aufstellung der verkauften Wirtschaftsgüter ist vollständig und abschließend. Alle anderen dem Betrieb Mühlenstraße aktuell zuzuordnenden, hier aber nicht genannten Vermögensgegenstände, sind vom Verkauf ausgeschlossen und werden nicht übertragen. Das gilt z.B. für den Kassenbestand und Bankguthaben, Erstattungsansprüche für Steuern, Sozialabgaben und andere öffentliche Abgaben sowie für die Ansprüche und Forderungen im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb der Verkäuferin am Betriebsstandort Mühlenstraße, soweit die den Anspruch begründende Leistung vor Betriebsübergang durch die Verkäuferin erbracht wurde.

(4) Zur Sicherung des Anspruchs der Käuferin auf Übertragung des Eigentums an dem verkauften Grundstück bewilligt die Verkäuferin und beantragt die Käuferin die Eintragung einer Auflassungsvormerkung im Rang nach den zu Anlage A1 genannten Belastungen zugunsten der Käuferin in das Grundbuch. Die Käuferin bewilligt und beantragt hiermit, die Auflassungsvormerkung nach Eintragung des Eigentumsübergangs zu löschen, soweit in der Zwischenzeit keine sonstigen Eintragungen oder Eintragungsanträge erfolgt sind. Der Notar wird angewiesen, die Eintragung der Vormerkung unverzüglich zu beantragen.

§ 3 Kaufpreis

(1) Der Kaufpreis beträgt

- nach Abzug der gem. § 7 aus dem dort genannten Darlehensvertrag zum Stichtag übernommenen Verbindlichkeiten -

1.000.000,- €

- in Worten: Eine Million Euro -

(2) Der Kaufpreis verteilt sich wie folgt auf die Vermögenswerte

| | |
|---|--------------|
| - Betriebsgrundstück | 250.000,00 € |
| - Grundstücksbestandteile (§ 96 BGB) Gebäude, Bauwerke | 250.000,00 € |
| - sonstiges Anlagevermögen gem. Anlage 2 | 400.000,00 € |
| - Mitwirkung Vermittlung Kundenstamm | 10.000,00 € |
| - Firmenname, Geschäftswert | 90.000,00 € |

zu zahlender Gesamtkaufpreis 1.000.000,00 €

- Anwartschaftsrecht am Radlader Komatsu/
Übernahme Darlehensvertrag 47.256,48 €

(3) Der Kaufpreis von 1.000.000,00 € ist fällig am Stichtag, jedoch nicht vor Eintritt sämtlicher nachgenannter Voraussetzungen:

(a) fehlende Vollmachten, Zustimmungserklärungen sowie für Wirksamkeit oder Vollzug erforderliche Genehmigungen - ausgenommen die Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes - liegen dem Notar in grundbuchtauglicher Form vor,

(b) die Auflassungsvormerkung ist für den Käufer im Rang nur nach den zu Anlage A1 aufgeführten Belastungen im Grundbuch und etwaigen durch den Käufer bestellten Finanzierungsgrundpfandrechten eingetragen,

(c) die Bescheinigung der zuständigen Gemeinde, dass ein Vorkaufsrecht nicht besteht oder nicht ausgeübt wird, liegt in grundbuchtauglicher Form vor und

(d) dem Notar liegen die Lösungsunterlagen für die nicht übernommenen Grundpfandrechte Abt. III Nr. 1 - 5 entweder auflagenfrei oder zu treuen Händen gegen aus dem Kaufpreis insgesamt erfüllbare Treuhandaufgaben vor oder diese Belastungen sind gelöscht.

(4) Der Notar wird den Beteiligten das Vorliegen dieser Fälligkeitsvoraussetzungen schriftlich mitteilen. Soweit seitens der Grundpfandrechtsgläubiger im Zuge der Lastenfreistellung Zahlungsaufgaben nach dem vorstehenden Absatz 3 d) gemacht werden, ist der Käufer berechtigt und verpflichtet, bei Fälligkeit des Kaufpreises für Rechnung des Verkäufers die Ablösungsbeträge aus dem Kaufpreis unmittelbar an diese zu entrichten. Der Notar wird den Käufer über diese Beträge und die Kontoverbindung der Grundpfandrechtsgläubiger in der Fälligkeitsmitteilung benachrichtigen. Der Verkäufer erhält hiervon eine Abschrift. Notar und Käufer sind nicht berechtigt und nicht verpflichtet, die Berechtigung von Ablösungsbeträgen zu prüfen.

Soweit keine Zahlungsaufgaben ergehen, ist der (Rest-) Kaufpreis auf das Konto des Verkäufers

Volksbank Stuttgart
IBAN
BIC

zu überweisen.

(5) Der Käufer ist jederzeit berechtigt, auch schon vor Fälligkeit mit befreiender Wirkung auf ein vom beurkundenden Notar einzurichtendes gesondertes Notaranderkonto zu leisten. Die Einzelheiten richten sich dann nach der Treuhandvereinbarung. Zusätzliche Kosten trägt der Käufer.

(6) Die Parteien gehen davon aus, dass der Kaufpreis nicht umsatzsteuerbar ist, weil es sich um eine (Teil-) Geschäftsveräußerung handelt. Sollte nach den Feststellungen des zuständigen Finanzamtes dennoch auf den Kaufpreis Umsatzsteuer anfallen, ist sie zusätzlich zum Kaufpreis zu zahlen. Die Verkäuferin hat in diesem Fall eine den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes entsprechende Rechnung zu erteilen.

§ 4 Arbeitsverhältnisse

(1) Die Parteien sind sich bewusst, dass die Arbeitsverhältnisse zwischen Verkäuferin und den im Betrieb Mühlenstraße beschäftigten Arbeitnehmern vorbehaltlich eines möglichen Widerspruchs der Arbeitnehmer gem. § 613a BGB auf die Käuferin übergehen. Die Aufstellung zu Anlage A5 führt die im Betrieb Mühlenstraße beschäftigten Arbeitnehmer abschließend auf.

(2) Die Einzelheiten der jeweiligen Arbeitsverhältnisse ergeben sich aus den Arbeitsverträgen und Gehaltsabrechnungen. Der Käuferin wurden die genannten Unterlagen vorgelegt. Sie sind ihr bekannt.

(3) Die Käuferin übernimmt sämtliche Verpflichtungen aus den laufenden Arbeitsverhältnissen ab Zeitpunkt der Betriebsübergabe.

(4) Die Parteien werden die Arbeitnehmer unverzüglich nach Abschluss dieses Vertrages über die beabsichtigte Betriebsübernahme mit der im Entwurf als Anlage B2 beigefügten

Erklärung unterrichten. Die Parteien werden sich nach besten Kräften darum bemühen, dass die Arbeitnehmer dem Übergang ihrer Arbeitsverhältnisse nicht widersprechen.

§ 5 Firma

(1) Die Käuferin ist berechtigt, ab Betriebsübergabe die aktuelle Firma der Verkäuferin mit der Bezeichnung "XY Kieswerk" im Wirtschafts- und Rechtsverkehr gegenüber Kunden und Dritten ohne Einschränkung zu nutzen.

(2) Die Verkäuferin ist verpflichtet, die Käuferin im Innenverhältnis von einer Inanspruchnahme durch Dritte aus Verbindlichkeiten gem. § 25 Abs. 1 HGB freizustellen, soweit vorliegend keine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Die Verkäuferin verpflichtet sich, an einer Handelsregisteranmeldung gem. § 25 Abs. 2 HGB formwirksam mitzuwirken oder den Inhalt der vorliegenden Regelung zum Zwecke der Handelsregisteranmeldung durch die Käuferin in einer gesonderten Vereinbarung erneut wiederzugeben.

§ 6 Kundenstamm

(1) Die Käuferin möchte den bisherigen Kundenstamm der Verkäuferin übernehmen. Die Verkäuferin verpflichtet sich daher, diese Übernahme unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu unterstützen. Danach dürfen die Listendaten (Name und Adresse) der bisherigen Kunden der Käuferin zur Verfügung gestellt werden. Die Übergabe ist zu dokumentieren.

(2) Für die Weitergabe der sonstigen Kundendaten, wie u.a. Emailadresse, Telefonnummer oder Konto- und/ oder Kreditkartendaten, aber auch die Daten über bisherige Aufträge und Bestellungen etc. ist es notwendig, dass die Kunden in die Weitergabe eingewilligt haben oder der Weitergabe trotz vorherigem Hinweis und Einräumung eines Widerspruchrechts nicht widersprochen haben. Die Verkäuferin wird an diesem Verfahren mitwirken (Verfassen und Versenden von entsprechenden Anschreiben etc.) und für den Fall, dass die Kunden in die Weitergabe einwilligen bzw. ihr nicht widersprechen, auch die sonstigen Daten an die Käuferin weitergeben.

(3) Gem. § 2 Abs. 3 der vorliegenden Vereinbarung werden Forderungen der Verkäuferin gegenüber Kunden nicht an die Käuferin übertragen, soweit die den Anspruch begründende Leistung vor Betriebsübergang durch die Verkäuferin erbracht wurde. Die Parteien sind sich einig, dass alle anderen Forderungen aus laufender Geschäftsverbindung gegenüber Kunden hiermit an die Käuferin abgetreten werden. Die Abtretung ist aufschiebend bedingt durch die Kaufpreiszahlung nach § 3 der vorliegenden Vereinbarung und die Zustimmung des Kunden zur Weitergabe der diesbezüglichen Daten an die Käuferin (siehe oben § 6 Abs. 2). Stimmt der Kunde der Weitergabe nicht zu, wird die Verkäuferin die Forderung im eigenen Namen für Rechnung der Käuferin einziehen und ihr nach Einziehung überweisen.

§ 7 Darlehensvertrag Sparkasse

(1) Die Verkäuferin hat für den Erwerb eines Radladers der Marke Komatsu Typ BD 27 im Jahr 2010 ein Darlehen von der Sparkasse Stuttgart erhalten. Der Radlader wurde der Sparkasse sicherungsübereignet. Die monatlichen Raten für Zins und Tilgung des Darlehens belaufen sich auf 1.969,02 €, fällig jeweils zum 20. des Monats, die letzte Rate ist fällig am yyyyyy (Anlage A6).

(2) Die Verkäuferin garantiert, dass die bisherigen Raten in voller Höhe geleistet sind.

Sie ist verpflichtet, die weiteren monatlichen Raten vollumfänglich zu tragen bis zum Stichtag. Sie garantiert, dass sie bereits heute ein entsprechendes Anwartschaftsrecht auf Rückübertragung des Sicherungseigentums erworben hat und nach Zahlung der letzten Rate ein durchsetzbarer Anspruch gegen die Sparkasse Stuttgart auf Rückübereignung besteht.

(3) Zum Stichtag stehen zur Zahlung aus noch 24 monatliche Raten i.H.v. jeweils 1.969,02 €, insgesamt 47.256,48 €.

(4) Die Käuferin stellt die Verkäuferin ab Betriebsübergabe im Innenverhältnis von allen Verpflichtungen aus diesem Darlehensvertrag frei.

(5) Verkäuferin und Käuferin bemühen sich nach Wahl der Käuferin mit Wirkung im Zeitpunkt der Betriebsübergabe,

- den Darlehensvertrag mit Zustimmung der Sparkasse mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten von der Verkäuferin auf die Käuferin zu übertragen oder
- durch vorzeitige Rückzahlung der Restdarlehenssumme einschließlich Zahlung einer dem geltenden Recht entsprechenden etwaig anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung den Darlehensvertrag gegen Rückgabe der Sicherheiten zu beenden. In diesem Fall ist die Käuferin zur Zahlung der von der Sparkasse geforderten Ablösungszahlung für Rechnung der der Verkäuferin verpflichtet.

§ 8 Mietmaschinen Kiesabbau-GmbH Stuttgart

(1) Die Verkäuferin hat Maschinen aktuell an das mit der Verkäuferin verbundene Unternehmen Kiesabbau-GmbH Stuttgart vermietet. Wegen der Einzelheiten wird verwiesen auf die Aufstellungen gemäß Anlage A7.

(2) Die Verkäuferin überträgt, die Käuferin übernimmt mit Betriebsübergabe sämtliche Ansprüche und Verpflichtungen aus den bestehenden Mietverträgen mit der genannten Gesellschaft. Die Käuferin verpflichtet sich, die Zustimmung der betreffenden Gesellschaft für den Vertragsübergang einzuholen. Sie stellt fürsorglich außerdem die Verkäuferin im Innenverhältnis von sämtlichen diesbezüglichen Ansprüchen der genannten Gesellschaften frei.

§ 9 Sonstige Verbindlichkeiten, sonstige Verträge

(1) Bis auf die zu § 4 (Arbeitsverhältnisse), § 7 (Darlehensvertrag Sparkasse Stuttgart) und § 8 (Mietverträge) genannten Ausnahmen übernimmt die Käuferin keine laufenden Verträge oder Verbindlichkeiten der Verkäuferin. Bis zur Betriebsübergabe begründete Verbindlichkeiten verbleiben auch im Falle einer Vertragsübernahme bei der Verkäuferin. Sollte die Käuferin von Dritten wegen solcher Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden, stellt die Verkäuferin die Käuferin im Innenverhältnis von der Inanspruchnahme aus diesen Verbindlichkeiten frei.

(2) Die Käuferin erhält das Recht, außerdem folgende laufende Verträge der Verkäuferin zu übernehmen:

- a) Verträge über DSL und Telefon (xxx, Anlage _____),
- b) Verträge über Domain (xxx, Anlage _____)

- c) Verträge über Energielieferung (xxx, Gas und/ oder Elektrizität, Anlage _____),
- d) Wasser und Abwasser (xxx, Anlage _____),
- e) Gebäudehaftpflichtversicherung (xxx, Anlage _____)
- f) Feuerversicherung (xxx, Anlage _____)

(3) Die Käuferin stellt die Verkäuferin im Innenverhältnis mit Wirkung im Zeitpunkt der Betriebsübergabe von allen Verpflichtungen aus den Verträgen gem. § 9 Abs. 2 Ziff. a) - f) frei. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnung mit Gegenansprüchen sind ausgeschlossen.

(4) Die Parteien bemühen sich nach der Betriebsübergabe unverzüglich um die Umschreibung der genannten Verträge auf die Käuferin. Soweit die Käuferin den Vertrag nicht übernehmen möchte oder der jeweilige Vertragspartner einer Vertragsübernahme nicht zustimmt, ist die Verkäuferin berechtigt, die Verträge a) - f) zum dann nächstmöglichen Termin zu kündigen.

(5) Verbindlichkeiten zur Zahlung von Steuern, Sozialabgaben und anderen öffentlichen Abgaben für Zeiträume vor Betriebsübergabe, Grundsteuern und ähnliche Steuern, die auf Zeiträume entfallen, die vor Betriebsübergabe beginnen und nach Betriebsübergabe enden, sind von den Parteien zeitanteilig (bezogen auf die Betriebsübergabe) zu tragen.

§ 10 Belastungen auf dem Grundstück laut Grundbuch (Anlage A1)

(1) Im Grundbuch von Stuttgart Nr. 23498 sind für das Grundstück die aus dem anliegenden Grundbuchauszug vom xxxxxx (Anlage A8) ersichtlichen Belastungen eingetragen.

(2) Die zu Abt. III Nrn. 1-5 eingetragenen Grundpfandrechte (Grundsschulden zugunsten der Volksbank Stuttgart eG i.H.v. insgesamt 401.960,29 €) werden nicht übernommen und auf Kosten der Verkäuferin gelöscht. Der Notar wird mit der Beschaffung der Unterlagen für die Löschung der nicht übernommenen Rechte beauftragt und bevollmächtigt, die Unterlagen zur Lastenfreistellung für alle am Vertrag oder an der Kaufpreisfinanzierung Beteiligten entgegenzunehmen und zu verwenden. Die Parteien stimmen der Löschung der nicht übernommenen Rechte Abt. III zu, der Verkäufer beantragt den Vollzug.

(3) Die im Grundbuch zu Abt. II lfd. Nrn. 1-3 eingetragenen Lasten werden durch die Käuferin übernommen.

§ 11 Vorkaufsrecht Stadt Stuttgart, Rücktrittsrechte

(1) Der Stadt Stuttgart steht ein Vorkaufsrecht an dem zu Anlage A1 genannten Grundstück zu. Für den Fall, dass das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, steht der Verkäuferin im Verhältnis zu der Käuferin ein Rücktrittsrecht vom vorliegenden Kaufvertrag zu. Das Rücktrittsrecht ist schriftlich gegenüber dem Notar zu erklären. Wird das Rücktrittsrecht erklärt, ist der vorliegende Vertrag im Verhältnis zwischen Käuferin und Verkäuferin ohne nachteilige Rechtsfolgen für die Verkäuferin rückabzuwickeln.

(2) Zur Sicherung der zugunsten der Käuferin aus dem Rückabwicklungsverhältnis etwaig bestehenden Kaufpreiszahlungsansprüche tritt die Verkäuferin der Käuferin die ihr gegenüber der Stadt Stuttgart im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechts zustehenden Kaufpreiszahlungsansprüche in der jeweiligen Höhe ab.

§ 12 Vollziehung des Kaufvertrags, Verfügungsgeschäfte

(1) Verkäuferin und Käuferin sind sich einig über

- den Eigentumsübergang des beweglichen Sachanlagevermögens laut Anlage A2 einschließlich des Eigentums an den Mietmaschinen laut § 8 (außer Radlader Komatsu Typ BD 27),
- die Abtretung der oben zu §§ 1 - 2 genannten Forderungen und Rechte einschließlich dem Anwartschaftsrecht und allen sonstigen Rechten an dem Radlader Komatsu BD 27 sowie der Forderungen der Verkäuferin aus laufender Geschäftsbeziehung mit Kunden gem. den obenstehenden Regelungen

aufschiebend bedingt durch Zahlung des vollständigen Kaufpreises.

Die Verkäuferin wird der Käuferin unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises den Besitz am verkauften Grundbesitz einräumen und ihr die verkauften beweglichen Wirtschaftsgüter übergeben.

(2) Die Beteiligten sind sich außerdem über den Eigentumsübergang des Grundbesitzes auf die Käuferin einig (Auflassung). Die Verkäuferin bewilligt und die Käuferin beantragt die Eigentumsumschreibung im Grundbuch. Der Notar wird angewiesen, die Eigentumsumschreibung auf die Käuferin erst zu beantragen, wenn ihm die Zahlung des geschuldeten Kaufpreises (ohne etwaige Verzugszinsen) von der Verkäuferin bzw. den abzulösenden Gläubigern oder der finanzierenden Bank schriftlich bestätigt wurde. Bis dahin werden Ausfertigungen und beglaubigte Abschriften nur auszugsweise ohne Auflassung erteilt.

§ 13 Garantien, Besitzübergang, Beschaffenheit

(1) Mit Ausnahme des Radladers Marke Komatsu Typ BD 27, der an die finanzierende Bank sicherungsübereignet ist (s.o.), ist die Verkäuferin Eigentümerin (Sachen) oder Inhaberin (Rechte) aller nach diesem Vertrag verkauften Vermögensgegenstände. Diese sind nicht mit Rechten Dritter belastet. Die Verkäuferin ist zur uneingeschränkten Verfügung über diese Vermögensgegenstände - für den Radlader Marke Komatsu Typ BD 27 zur Übertragung des Anwartschaftsrechts am Eigentum - berechtigt.

(2) Besitz, Nutzen, Lasten, die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verkehrssicherungspflicht an den übertragenen Vermögensgegenständen gehen mit Betriebsübergabe auf den Käufer über.

(3) Die Käuferin hat den Vertragsgegenstand eingehend besichtigt. Sie übernimmt sämtliche verkaufte Sachen und Rechte im derzeitigen Zustand. Jede Gewährleistung oder Haftung der Verkäuferin - sei es für sichtbare oder unsichtbare Sachmängel oder für Rechtsmängel - ist ausgeschlossen. Dieser Gewährleistungs- und Haftungsausschluss gilt für die beweglichen Sachen und Rechte genauso wie für die Beschaffenheit des Grundstücks und den baulichen Zustand vorhandener Gebäude und für Flächenmaßrichtigkeit. Ausgleichsansprüche aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Inanspruchnahme der Erwerberseite für eine eventuelle Altlastenbeseitigung sind ausgeschlossen.

(4) Ansonsten sichert die Verkäuferin zu, dass ihr keine versteckten Mängel, insbesondere keine schädlichen Bodenveränderungen oder Altlasten bekannt sind. Soweit der Verkäuferin gegen Dritte Ansprüche wegen in der Vergangenheit oder Zukunft festgestellter Altlasten zustehen, tritt sie diese hiermit in vollem Umfang an die Käuferin

ab, jedoch aufschiebend bedingt durch die Zahlung des Kaufpreises durch die Käuferin und ohne Gewähr für Bestand und Durchsetzbarkeit. Die Verkäuferin haftet für Veränderungen und Verschlechterungen bis zum Besitzübergang nach den gesetzlichen Vorschriften, es sei denn sie sind auf den gewöhnlichen Gebrauch zurückzuführen.

(5) Alle auf den Vertragsgegenstand entfallenden Erschließungskosten im weitesten Sinne einschließlich Anlieger- und Herstellungsbeiträgen nach dem Baugesetzbuch und Kommunalabgabenrecht und einschließlich Kostenersatz für Haus- oder Grundstücksanschlüsse trägt die Verkäuferin, soweit ihr oder ihren Rechtsvorgängern hierfür bis zum heutigen Tag Bescheide zugegangen sind. Alle übrigen derartigen Kosten trägt die Käuferin. Nach Angaben der Verkäuferin sind die Erschließungsmaßnahmen abgeschlossen, und es liegen keine unerledigten Kostenbescheide vor.

(6) Die Verkäuferin sichert zu, dass am Vertragsgegenstand mit Dritten keine anderen als die oben genannten Miet-, Pacht- oder sonstige Nutzungsvereinbarungen bestehen. Das Kaufobjekt wird derzeit noch von der Verkäuferin für betriebliche Zwecke genutzt. Grundstück und Gebäude werden ungeräumt übergeben.

§ 14 Wettbewerbsverbot

Die Verkäuferin verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von 10 Jahren im Umkreis von 250 km vom bisherigen Betriebsstandort Mühlenstraße 30, 70174 Stuttgart nicht im sachlichen Tätigkeitsbereich des Betriebs tätig zu werden, insbesondere keinen neuen Betrieb einzurichten oder Unternehmen zu gründen oder eine sonstige vergleichbare Tätigkeit aufzunehmen.

§ 15 Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, über die vorliegenden Regelungen Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

§ 16 Kooperationspflichten

(1) Die Parteien werden sich gegenseitig unterstützen und sich insbesondere alle maßgeblichen, die verkauften Vermögensgegenstände betreffenden Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, soweit dies im Zusammenhang mit Verfahren vor Behörden und Gerichten oder Steuererklärungen und Steuerprüfungen erforderlich ist.

(2) Jede Partei wird die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen, die sich auf die verkauften Vermögensgegenstände beziehen, einschließlich der für steuerliche Zwecke relevanten Unterlagen, innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen aufbewahren.

§ 17 Kosten, Steuern

(1) Die Kosten des Vertrags und seines Vollzugs einschließlich etwaiger Genehmigungen und Zeugnisse sowie die anfallende Grunderwerbssteuer, gegebenenfalls auch nach dem Außenwirtschaftsgesetz anfallende Steuern trägt die Käuferin.

(2) Die grundbuchlichen Kosten für die Löschung der in Anlage A1 aufgeführten nicht übernommenen Belastungen sowie die von Dritten hierfür in Rechnung gestellten Kosten und Gebühren trägt die Verkäuferin.

(3) Kosten für Vollmachtsbestätigungen, Genehmigungen und dergleichen trägt jeweils

die Partei, die sie durch ihre Abwesenheit im Termin ausgelöst hat.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag, seinem Zustandekommen oder seiner Durchführung ist – soweit rechtlich zulässig – Stuttgart.

(2) Sämtliche genannte Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, verpflichten sich die Parteien, an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck sowie der wirtschaftlichen Bedeutung der unwirksamen Klausel möglichst nahe kommt.

Begl. Ablichtung



Notariat Freiburg i. Br.
Fahnenbergplatz 4, 79098 Freiburg i. Br.
Telefon: 0761/2115-141 Fax: 0761/2115-143

● UR ● /2008

Öffentliche Urkunde

über **Kauf und Abtretung eines
GmbH-Geschäftsanteiles**

beurkundet von

Notar [REDACTED]

bei dem Notariat Freiburg i. Br.

am [REDACTED]

in Freiburg i. Br.

Erschienen sind:

1. Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED], ausgewiesen durch
amtlichen Lichtbildausweis
2. Herr [REDACTED], geb. am [REDACTED],
wohnhaft [REDACTED], ausgewiesen durch
amtlichen Lichtbildausweis

Die Erschienenen erklären, für eigene Rechnung zu handeln und sind mit der Kopie der Ausweise einverstanden.

Der Erschienene Ziffer 1, nachstehend auch "Verkäufer" genannt, erklärt vorab:

Ich bin an der [REDACTED] GmbH mit Sitz in [REDACTED] mit einem Geschäftsanteil von EUR 14.450,00 beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 34.000,00 und ist voll einbezahlt.

Der Notar hat hierzu daraufhingewiesen, dass er die Richtigkeit dieser Angaben nicht geprüft hat und auch nicht überprüfen kann, sondern dass dies Sache der Beteiligten selbst ist.

Die Erschienenen erklären zur Beurkundung:

Kauf und Abtretung eines GmbH-Geschäftsanteiles

§ 1

Herr [REDACTED] verkauft hiermit den vorgenannten Geschäftsanteil von EUR 14.450,00 an der [REDACTED] GmbH an Herrn [REDACTED], nachstehend auch "Käufer" genannt.

Der Gewinn für das laufende Geschäftsjahr 2008 steht in voller Höhe dem Käufer zu.

§ 2

Kaufpreis beträgt EUR 14.450,00. Er ist am [REDACTED] zur
zahlung fällig. Auf Sicherheiten wird verzichtet. Die Betei-
igten wollen die Zahlung im gegenseitigen Vertrauen abwik-
eln.

§ 3

Verkäufer haftet lediglich dafür, daß ihm der Anteil
steht, frei ist von Rechten Dritter und er somit darüber
disponieren kann. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche
sind ausgeschlossen.

Beteiligter ist bekannt, daß die Gesellschafter einer GmbH
keinem öffentlichen Register eingetragen werden und der
Verkäufer deshalb keine Haftung für den Bestand des verkauften
Anteils übernehmen kann.

§ 4

[REDACTED] überträgt den verkauften Geschäftsanteil
Herrn [REDACTED], der dies annimmt.

§ 5

erforderliche Zustimmung der übrigen Gesellschafter liegt
nach Angaben der Beteiligten vor. Der Notar wird insoweit
nicht tätig. Vorkaufsrechte Dritter bestehen nach Angaben der
Beteiligten nicht.

§ 6

Gesellschaft hat nach Angaben der Beteiligten keinen
Grundbesitz.

Schluß

Beantragt werden:

- begl. Ablichtung an Verkäufer
- begl. Ablichtung an Käufer
- begl. Ablichtung an das Finanzamt Freiburg-Stadt, Körperschaftsteuerstelle
- begl. Ablichtung an die Gesellschaft zu Händen Herrn
[REDACTED]
- Anzeige an das Amtsgericht - Registergericht - Freiburg zu HRB [REDACTED] gem. § 40 Abs.1 Satz 2 GmbHG

Der Notar hat auf § 15 GmbHG (Übertragung des Geschäftsanteils), § 16 GmbHG (Anmeldung bei der Gesellschaft), § 17 GmbHG (Veräußerung von Teilen eines Geschäftsanteiles), § 24 GmbHG (Ausfallhaftung der Gesellschafter) und § 40 GmbHG (Anzeigepflicht der Geschäftsführer bei Veränderungen im Bestand der Gesellschafter oder ihrer Beteiligung) hingewiesen. Der Notar hat ferner daraufhingewiesen, daß er keine Haftung für die steuerlichen Folgen dieser Urkunde übernimmt.

Den Beteiligten ist die gesamtschuldnerische Haftung für die Kosten bekannt.

Diese Urkunde wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und zusammen mit dem Notar eigenhändig unterschrieben wie folgt: